

Teil I

Aufforderung zur Angebotsabgabe nebst Bewerbungsbedingungen

betreffend

**Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von
Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen
Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
für den Zeitraum vom 15.01.2025 bis zum 14.01.2029**

Vergabenummer: 50072/24

im offenen Verfahren
gemäß Vergabeverordnung (VgV)

1 Angaben zu den Vergabeunterlagen

Der sächsische Landeskontrollverband e.V. beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- Teil I: Aufforderung zur Angebotsabgabe nebst Bewerbungsbedingungen (vorliegender Text)
- Teil II: Angebotsschreiben nebst Erklärungen und Preisblätter, in das auch die Preise einzutragen sind sowie Anlagen
- Teil III: Leistungsbeschreibung nebst Leistungskatalog und weiteren Anlagen
- Teil IV: Besondere Vertragsbedingungen

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Ausschreibung. Die Bewerber/Bieter haben sich unmittelbar nach dem Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern und diese auch auf etwaige Unklarheiten hin zu überprüfen. Bestehen nach Auffassung eines Bewerbers/Bieters in den Vergabeunterlagen oder im Anschreiben Unklarheiten oder Widersprüche, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Vergabeplattform www.evergabe.de (mind. Textform nach § 126b BGB) mitzuteilen.

Mit der Abgabe ihres Angebots erkennen die Bieter die vorbenannten Vergabeunterlagen sowie im Vergabeverfahren eventuell ausgereicherter Bietererklärungen und Änderung der Vergabeunterlagen bei Zuschlagserteilung als Vertragsinhalt an.

Weiterhin gilt die VOL/B in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

2.1 Ausgeschriebene Leistungen

Der sächsische Landeskontrollverband e.V. - nachfolgend Auftraggeber genannt - beabsichtigt, folgende Leistung zu vergeben:

Die amtliche Kennzeichnung der Rinder ist durch verschiedene EU-Rechtsakte, insbesondere durch

- die Verordnung (EU) 2016/429,
- die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 sowie

- die nationale Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vorgeschrieben und beschrieben. In den Vergabeunterlagen werden regelmäßig auch die folgenden Abkürzungen verwendet:
 - für die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 die Abkürzung DVO 2021/520
 - für die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) die Abkürzung VVVO

Mit der am 20. April 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law = AHL) wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt seit dem 21. April 2021 und umfasst u.a. für Landtiere - wie gehaltene Rinder – Vorschriften zur Prävention, Überwachung, Bekämpfung und Tilgung von übertragbaren Tierseuchen. Diese Vorschriften werden durch eine Vielzahl von Delegierten Verordnungen, wie z. Bsp. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 ergänzt. Darüber hinaus treffen Durchführungsverordnungen weitere Regelungen u.a. zur Kennzeichnung.

Im Kapitel 1 im Titel I des Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 sind die zulässigen Mittel und Methoden zur Identifizierung gehaltener Landtiere/Rinder aufgeführt. Den Rahmen für die vorliegende EU-Ausschreibung stellen die im Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 im Buchstaben a und c aufgeführten Mittel zur Identifizierung dar. Während die einzusetzenden Identifizierungsmittel, insbesondere für gehaltene Rinder in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 festgelegt sind, werden die technischen Spezifikationen für die Identifizierungsmittel in der DVO 2021/520 vom 24.03.2021 beschrieben.

Die Viehverkehrsverordnung, vollständig "Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr", in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) ist eine Bundesrechtsverordnung für die Nutztierhaltung zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen im Viehverkehr. Die Vorschriften für die amtliche Kennzeichnung der Rinder sind im Abschnitt 10 und der Anlage 4 dieser nationalen Verordnung zu finden.

Der Sächsische Landeskontrollverband e.V., als beauftragte Stelle im Freistaat Sachsen, fungiert als Regionalstelle des Bundeslandes Sachsens im HI-Tier. Die Kennzeichnungsmittel werden einzig für Tierhalter im Freistaat Sachsen beschafft.

Der Sächsischen Landeskontrollverband e.V. führt das Ausschreibungsverfahren in Form eines offenen Verfahrens durch.

Gegenstand der Leistung ist die Bereitstellung und die Lieferung von Ohrmarken, einschließlich Ohrmarkenzangen. Die Leistung wird wie nachfolgend dargestellt in Einzellose aufgeteilt:

- Los 1: Rinderohrmarken **ohne** Gewebeprobe (ohne Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör
 - I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)
 - III. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe
 - IV. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit integriertem Transponder **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe zur elektronischen Kennzeichnung
 - V. Ohrmarkenzangen

- Los 2: Rinderohrmarken **mit** Gewebeprobe (mit Container) und dazugehöriger Nachkennzeichnung sowie Zubehör
 - I. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. **einer** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)
 - II. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. **zwei** Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)
 - III. Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. **einer** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)
 - IV. Nummerierte Gewebeohrmarken - Rundlinge incl. **einer** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)
 - V. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)
 - VI. Ersatzkennzeichnung der Rinder bestehend aus Einzelohrmarken mit integriertem Transponder **ohne** Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe zur elektronischen Kennzeichnung
 - VII. Ohrmarkenzangen

Die Preise sind in das Angebotsschreiben an der entsprechenden Stelle (Anlage 2 und 3 zu Teil II der Vergabeunterlagen) einzutragen.

2.2 Auftraggeber

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.
August-Bebel-Str. 6,
09577 Niederwiesa

2.3 Leistungsort

Gebiet des Freistaats Sachsen

2.4 Leistungszeitraum

Die Vertragslaufzeit beträgt **vier** Jahre. Der Lieferzeitraum für alle Kennzeichnungsmittel beginnt am 15.01.2025 und endet am 14.01.2029 vorbehaltlich der in den Besonderen Vertragsbedingungen formulierten Gründe für eine eventuelle vorzeitige Vertragsbeendigung. In diesem Zeitraum ruft der Auftraggeber nach Maßgabe der Regelungen unter Nr. 3.1. b des Teil III (Leistungsbeschreibung) der Vergabeunterlagen die Leistung von den Auftragnehmern ab.

3 Hinweise zum Vergabeverfahren

3.1 Bezeichnungen

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

3.2 Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt als Rahmenvereinbarung im Offenen Verfahren gem. § 119 Abs. 3, § § 15, 21 VgV. Die Abgabe von Angeboten ist ausschließlich in elektronischer Form (mind. Textform nach § 126b BGB) über die Vergabeplattform www.evergabe.de zugelassen.

3.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Absendung der Bekanntmachung:	16.08.2024
Ende der Angebotsfrist:	30.09.2024, 23.59 Uhr
Ende der Bindefrist:	16.11.2024

3.4 Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustr. 2
04107 Leipzig

Vergabekammer – Die Vorsitzende

Telefon: 0341 977 3800
Telefax: 0341 977 1049
Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrecht aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB mit der konkreten Möglichkeit rechnen muss, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (dies gilt z. B. für Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Falle an die Vergabekammer wenden.

3.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Hinweis:

Seit dem 19.10.2018 müssen alle EU-weiten Vergabeverfahren durchgängig elektronisch durchgeführt werden. Auftraggeber und Unternehmen in EU-Vergabeverfahren dürfen nur noch elektronisch kommunizieren - von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung.

Das heißt, öffentliche Auftraggeber dürfen - von wenigen begründeten Ausnahmefällen abgesehen - Angebote und Teilnahmeanträge nur noch in elektronischer Form annehmen. Auch Informationen zum Vergabeverfahren, wie Änderungsmitteilungen, Antworten auf Bieterfragen oder Informationen zur Zuschlagserteilung müssen elektronisch übermittelt werden.

Auf der anderen Seite müssen auch Bewerber und Bieter ihre Fragen und Hinweise zum Vergabeverfahren, fehlende Angaben und Nachweise zur Eignung oder Informationen zur Aufklärung des Angebotsinhalts elektronisch einreichen.

Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über die Vergabeplattform www.evergabe.de (mind. Textform nach § 126b BGB) einzureichen.

Der Auftraggeber wird auf Fragen der Bieter über die Vergabeplattform, auf welcher auch die Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, antworten. Es wird daher schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bieter sich eigenverantwortlich auf der Vergabeplattform über aktuelle Änderungen der Vergabeunterlagen bzw. weitere Informationen und Ergänzungen informieren sollten. Dazu ist es angeraten, sich auf der Vergabeplattform zu registrieren, damit die Informationen über eingestellte Dokumente und Änderungen den Bieter erreichen. Telefonische Auskünfte sowie Auskünfte per E-Mail werden nicht erteilt.

3.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

3.7 Losaufteilung

Die ausgeschriebene Leistung ist in zwei Lose aufgeteilt, um u.a. mittelständische Interesse bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu berücksichtigen. Die Bieter haben die Möglichkeit sich auf alle Lose zu bewerben. Ein Bieter kann sich auf mehrere Lose bewerben. Die Vergabe je eines Loses erfolgt an maximal zwei unterschiedliche Bieter, wobei die nach Punktwerten der Wertungsmatrix bestplatzierten Angebote ausgewählt werden. Sollte es jedoch nur einen Bieter je Los geben, kann diesem der Zuschlag auch allein erteilt werden.

3.8 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. An der Öffnung der Angebote nehmen Vertreter und Berater des Auftraggebers teil. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

3.9 Wertung der Angebote

Nach §§ 56 ff VgV erfolgt in Verbindung mit den Vergabeunterlagen die Wertung der Angebote wie folgt:

Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen. Insbesondere werden nicht form- und fristgerecht eingegangene Angebote ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der verspätete Eingang nachweislich nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde. Die Umstände, welche zu der verspäteten Einreichung geführt haben, sind vom Bieter darzulegen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Angebote,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Erklärungen und Nachweise können entsprechend der Regelungen des § 56 VgV unter Nachfristsetzung nachgefordert werden. Nach Ablauf der zu setzenden Nachfrist werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der in den Vergabeunterlagen vereinbarten Vertragsbedingungen Ansprüche auf Schadensersatz.

Prüfung der Eignung der Bieter

Gemäß § 122 GWB sind bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter zu berücksichtigen, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen. Diese wird von der Vergabestelle anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise sowie etwaiger erforderlicher Aufklärungen beurteilt (siehe auch nachfolgend Nr. 4.6).

Prüfung der Angebotspreise

Die Vergabestelle kann ggf. zur Überprüfung der Preise eines Angebots verpflichtet sein. Erscheint im Sinne von § 60 Abs. 1 VgV ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird durch den Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangt. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Erklärungen zur Kalkulation der Angebotspreise verlangen (z. B. anhand der Urkalkulation (siehe auch 4.15)). Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle anzuführen. Preisnachlässe mit Bedingung für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet, werden aber im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Aufklärung

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben. Dabei kann die Urkalkulation herangezogen werden.

Zuschlagskriterien

In jedem Los erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Das wirtschaftlichste Angebot mit dem höchsten Punktwert erhält den Zuschlag.

Das Bewertungskriterium für die eingegangenen Angebote für das Los 1 sind zu 25 Prozentpunkten der Preis, die weiteren dargestellten Kriterien gehen in Ihrer Gesamtheit zu 75 Prozentpunkten in die Wertung ein. Zu 60 Prozentpunkten ist dies die Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke und zu 15 Prozentpunkten die Konfektionierung/Umwelteigenschaften. Die Verteilung ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht grob dargestellt. Zur genauen Beschreibung der einzelnen Kriterien wird auf die Bewertungsmatrix, welche als Anlage II zu Teil III -Leistungsbeschreibung - den Vergabeunterlagen beigefügt ist, verwiesen.

Das Bewertungskriterium für die eingegangenen Angebote für das Los 2 sind zu 25 Prozentpunkten der Preis, die weiteren dargestellten Kriterien gehen in Ihrer Gesamtheit zu 75 Prozentpunkten in die Wertung ein. Zu 20 Prozentpunkte ist dies die Erfüllung der Anforderung an die Ohrmarken Für das Kriterium Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem werden 35 Prozentpunkte vergeben. Für das Kriterium Erfüllung der Anforderungen an die Laborausrüstung sowie an das Kriterium Erfüllung Anforderungen an die Konfektionierung/Umwelteigenschaften werden jeweils 10 Prozentpunkte vergeben. Die Verteilung ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht grob dargestellt. Zur genauen Beschreibung der einzelnen Kriterien wird auf die Bewertungsmatrix, welcher als Anlage III zu Teil III -Leistungsbeschreibung - den Vergabeunterlagen beigefügt ist, verwiesen.

3.10 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss (der Zuschlagserteilung) die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (der Zuschlagserteilung). Die Mitteilung erfolgt dabei über die Vergabeplattform www.evergabe.de an die Mailadresse, mit der sich die Bieter auf dieser Plattform registriert haben. Die Bieter sind daher gehalten, sich auf der Plattform www.evergabe.de mit einer Mailadresse zu registrieren, insbesondere um Bieterinformationen zeitnah zu erhalten. Sie sind weiter gehalten, regelmäßig, insbesondere im Zeitraum vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung die Vergabeplattform auf Informationen zu überprüfen.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Ebenso wird jeder Bewerber/Bieter über eine Entscheidung, das Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten - einschließlich der Gründe dafür - vom Auftraggeber unverzüglich unterrichtet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 VgV).

3.11 Datenschutzklausel gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter sich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB, § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen sein Name und die Merkmale und Vorteile seines Angebots bekanntgegeben werden.

4 Angebots- und Bewerbungsbedingungen

4.1 Abgabe der Angebote

Angebote sind in Textform bis zum

30.09.2024, 23.59 Uhr

über die Vergabeplattform www.evergabe.de einzureichen.

Dem Angebot sind als Muster mindestens Ohrmarken für 30 Tiere je Version beizufügen. Die Ersatzohrmarken (Los 1, Produktversion III. und IV. sowie Los 2, Produktversion V. und VI.) müssen dem Muster einer Einzelohrmarke mit aufgedrucktem Barcode entsprechen. Ebenfalls sind als Muster mindestens 10 Ohrmarkenzangen der jeweils angebotenen Version (soweit zum Einziehen verschiedene Zangen benötigt werden) in Originalverpackung beizufügen.

Die Konfektionierung der Musterohrmarken entspricht exakt der Konfektionierung, die bei Lieferung nach Zuschlagserteilung zur Anwendung kommt. Die im Lieferzeitraum gelieferten Ohrmarken müssen mit den vorgelegten Mustern identisch sein, insbesondere bezüglich Beschriftung, Materialeigenschaften, Bemaßung und der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben.

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Ohrmarken im Los 2 müssen zusätzlich bezüglich der Anforderungen an das Probengefäß den im Lieferzeitraum gelieferten Ohrmarken mit den vorgelegten Mustern identisch sein.

Liegt keine Identität vor, begründet dies ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe Besonderen Vertragsbedingungen).

Die geforderten Muster sind bis zum vorbenannten Termin bei

Kummerlöh Anweltskanzlei

Ferdinand-Avenarius-Str. 8

01277 Dresden

während der Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 08.00 Uhr – 15.00 Uhr) in einem verschlossenen Umschlag oder Behältnis einzureichen, die sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen. Diese müssen deutlich gekennzeichnet sein mit der Aufschrift:

Angebotsunterlagen, nicht öffnen!

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen

Vergabenummer: 50072/24

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in vorbenannter Form zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Ziffer 3.3 an sein Angebot gebunden.

Die Angebote müssen alle geforderten Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Zu den Folgen des Fehlens von Angaben und Erklärungen wird auf die Bewerbungsbedingungen Nr. 3.9 verwiesen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des

Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

4.2 Änderungen und Ergänzungen / Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Preisblätter zum Eintragen der Angebotspreise zu verwenden; die Verwendung selbstgefertigter Preisblätter ist nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist nicht zulässig. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form (wie das Angebot) einzureichen.

4.3 Unterschrift

Die Angebote sowie die Formblätter, Erklärungen und Nachweise (soweit vorgesehen) müssen die Person des Erklärenden mit Vor- und Nachnamen wiedergeben.

4.4 Preise

Preise sind in Euro anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, wobei die in die Preisblätter einzutragenden Preise Nettopreise sind.

Die Eintragung der Angebotspreise hat im Angebotsschreiben (Teil II) zu erfolgen.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4.5 Beizufügende Unterlagen

Die Vergabestelle bittet, bei der Angebotsabgabe folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Angebotsschreiben einschließlich des darin enthaltenen Preisangebots (Teil II) nebst Anlagen des Bieters (Erklärungen, Nachweise, Formulare etc.),
- Nachweise der Eignung (Teil II)
- im Laufe des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber an die Bieter versandte Bieterinformationen und Änderungen der Vergabeunterlagen (dies dient dem Nachweis des Erhalts dieser Informationen)

4.6 Nachweise über Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung)

Zur Feststellung der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind die nachfolgenden Unterlagen dem Angebot beizufügen. Eigenerklärungen des Bieters müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren ausgestellt werden, es können die Formulare im Anhang des Angebotsschreibens (Teil II) verwendet werden. Im Angebotsschreiben ist für jeden zu erbringenden Nachweis dargestellt, welches Formular genutzt werden kann.

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB
- Eigenerklärung über eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. gesetzl. Unfallkasse und Beitragsleistungen
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Regelungen nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Formular 8 zu Teil II der Vergabeunterlagen)
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsbestätigung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, jeweils bei zweifacher Maximierung oder Bereitschaftserklärung eines Versicherers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall:
 - Personenschäden: 2.000.000,00 €
 - Sachschäden: 1.000.000,00 €
 - Vermögensschäden: 50.000,00 €Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 4.000.000 € für Personenschäden, über 2.000.000,00 € für Sachschäden sowie von 100.000 € für Vermögensschäden ohne Maximierung.
- Für Unternehmen, die im Handels- bzw. Berufsregister eingetragen sind: Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der

Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind. Ist ein solches Register in diesem Staat nicht vorhanden, ist ein anderer vergleichbarer Nachweis über die erlaubte Berufsausübung (z. B. durch eine behördliche Bescheinigung) einzureichen (bei ausländischen Bietern unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung).

- Referenzliste mit mindestens zwei Auftraggebern (mit Ansprechpartner und Telefonnummer), bei denen der Bieter in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren mit der ausgeschriebenen Leistung, auf welche sich der Bieter bewirbt, nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen erbracht hat, mit Angabe des Wertes, des Leistungsgebiets, des Leistungszeitraums und des Lieferzeitpunkts
- Eigenerklärung zum Gesamtumsatz des Unternehmens und zum Umsatz der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre

(Für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU enthält Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Abl. L 94 vom 28.03.2014, Seite 65) eine abschließende Aufzählung der zulässigen Nachweise)

Soweit Leistung ganz oder teilweise nicht im eigenen Unternehmen ausgeführt werden, sind die Nachunternehmer mit Art und Umfang der Leistung, für welche diese herangezogen werden sollen, zu benennen (Formular 10 zu Teil II der Vergabeunterlagen). Kommt das Angebot des Bieters in die engere Auswahl, fordert der Auftraggeber für die für den Leistungsteil bzw. für die Gesamtleistung vorgesehene Nachunternehmer die vorbenannten Eignungsnachweise vom Bieter an.

Der Auftraggeber kann den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Auftraggeber kann dem Bieter dazu eine Frist setzen, nach deren erfolglosem Ablauf das Angebot ausgeschlossen wird (Ausschlusskriterium).

4.7 Weitere Erklärungen und Nachweise

Weiterhin sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

Es wird auf die Ausführungen in Teil II. (Angebotsschreiben) unter 7. bis 9. verwiesen.

4.8 Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt.

Die unter 4.1 geforderten Musterohrmarken und Ohrmarkenzangen verbleiben beim Auftraggeber und werden den Bietern nicht vergütet.

4.9 Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

4.10 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4.11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- nach der der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber auch schon im Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.

Die Erklärung ist nach dem Formular 2 „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (enthalten im Angebotsschreiben, Teil II) abzugeben. Sollte die Bietergemeinschaft in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung kommen, kann der Auftraggeber die Erklärung von allen Mitgliedern unterschrieben vorgelegt verlangen.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen.

Erklärungen von Bietergemeinschaften zur Zuverlässigkeit (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe sowie Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallkasse), der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sowie der Nachweis bzw. die Bereitschaftserklärung zum Versicherungsschutz sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der fachlichen Leistungsfähigkeit müssen hingegen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

4.12 Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

Die Weitergabe der ausgeschriebenen Leistung oder Teile derselben an Unterauftragnehmer ist möglich. Werden Leistungen an Unterauftragnehmer weitergegeben, so ist bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen, die an den Unterauftragnehmer vergeben werden, vorzulegen und die Unterauftragnehmer zu benennen (soweit dies zumutbar ist - § 36 Abs. 1 VgV). Gelangt das Angebot des Bieters in die engere Wahl, wird der Auftraggeber Nachweise vom Bieter verlangen, welche Unterauftragnehmer er für welche Leistungen vorgesehen hat und dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Der Bieter hat die Eignung der Unterauftragnehmer (siehe 4.6) dem Auftraggeber vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, wenn es sich um einen Fall der Eignungslleihe handelt.

4.13 Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber oder sonstigen Wissensträgern zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren - mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 3.5 - mit dem Auftraggeber oder sonstigen Wissensträgern zu erörtern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Angebotsabgabe weiterhin, über ihm im Laufe seiner Tätigkeit für das Unternehmen bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

4.14 Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

4.15 Urkalkulation

Sollte der Bieter in die engere Wahl zur Zuschlagserteilung kommen und ist es erforderlich, dass eine Aufklärung der Angebotspreise erfolgen muss, kann vom Bieter für die Preisermittlung eine Urkalkulation angefordert werden, welche für die Ermittlung der Kosten des Bieters vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbaren Positionen enthält. Die Ermittlung der Kosten des Auftragnehmers muss anhand der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Der Auftraggeber kann auch während des Vergabeverfahrens zur Prüfung der Angemessenheit der Preise oder Kosten eines Angebots i.S.v. § 60 VgV eine Urkalkulation anfordern. In diesem Fall wird der Bieter benachrichtigt und zum Bietergespräch eingeladen, wo die Urkalkulation im Beisein des Bieters geöffnet wird. Weiterhin dient die Urkalkulation vor allem zur Prüfung von Verlangen zu Vertragsanpassungen in Verbindung mit Preisanpassungen.

4.16 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Verfügt der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, kann er zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Das bedeutet, dass:

- Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, ausgeschlossen werden.

- zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben hat, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Werden Anhaltspunkte diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages.

5 Zuschlagskriterien und Rahmenvereinbarung

Aus Sicht des Auftraggebers ist es aufgrund des Anspruchs des Auftraggebers, dass die Leistungserbringung mit einer hohen Qualität durchgeführt wird, nicht sachgerecht, einen reinen Preiswettbewerb zwischen den Bietern durchzuführen. Im Folgenden benennt der Auftraggeber die Zuschlags- und Ausschlusskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftliche Angebot erteilt (§ 58 Abs. 1 VgV).

5.1 Vom Auftraggeber gebildete Zuschlags- und Ausschlusskriterien

Los 1:

1. Preis 25 Prozentpunkte
2. Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke 60 Prozentpunkte
3. Konfektionierung/Umwelteigenschaften 15 Prozentpunkte

Das Angebot des Bieters wird ausgeschlossen, wenn es nicht mindestens folgende Kriterien erfüllt:

Sollte der Bieter für die angebotenen Ohrmarken von Los 1, Produktversion I. keine zwei Referenzen mit einer Verlustrate <1,5 % vorlegen können, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Zu den Einzelheiten wird auf Formular 9 zu Teil II – Angebotsschreiben – sowie Nr. 3.2.1 I. A und Nr. 3.2.2 I. A des Teil III – Leistungsbeschreibung - der Vergabeunterlagen verwiesen.

Erfüllen die herkömmlichen Ohrmarken gemäß Anhang III Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder nicht die in Anhang II Teil 1 der DVO 2021/520 vom 24.03.2021 festgelegten technischen Spezifikationen, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Erfüllen die elektronische Kennzeichnungsmittel (Ohrmarken mit integriertem Transponder) gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder nicht die in Anhang II Teil 1 und Teil 2 der DVO

2021/520 vom 24.03.2021 festgelegten technischen Spezifikationen, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind. Sollte die Bemaßung der angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen der ViehVerkV entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Werden die angebotenen Ohrmarkenversionen in einem anderen Verfahren als mittels Lasertechnik beschriftet, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken werden gemäß der in der Bewertungsmatrix dargestellten Beschreibung einem Trennversuch ausgesetzt. Widerstehen die Ohrmarken diesem Trennversuch nicht, sind äußerlich sichtbare Spuren der Trennung nicht vorhanden und kann die Ohrmarken mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Los 2:

1. Preis 25 %
2. Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke 20 %
3. Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem 35 %
4. Erfüllung der Anforderungen an die Laborausrüstung 10 %
5. Konfektionierung/Umwelteigenschaften 10 %

Das Angebot des Bieters wird ausgeschlossen, wenn es nicht mindestens folgende Kriterien erfüllt:

Sollte der Bieter für die angebotenen Ohrmarken von Los 2, Produktversion I. und II. keine zwei Referenzen mit einer Verlustrate <1,5 % vorlegen können, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Zu den Einzelheiten wird auf Formular 9 zu Teil II – Angebotsschreiben – sowie Nr. 3.2.1 I. A und Nr. 3.2.2 I. A des Teil III – Leistungsbeschreibung - der Vergabeunterlagen verwiesen.

Erfüllen die herkömmlichen Ohrmarken gemäß Anhang III Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder nicht die in Anhang II Teil 1 der DVO 2021/520 vom 24.03.2021 festgelegten technischen Spezifikationen, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Erfüllen die elektronische Kennzeichnungsmittel (Ohrmarken mit integriertem Transponder) gemäß Anhang III Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als Identifizierungsmittel für gehaltene Rinder nicht die in Anhang II Teil 1 und Teil 2 der DVO 2021/520 vom 24.03.2021 festgelegten technischen Spezifikationen, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken haben die in Anlage 4 der ViehVerkV angegebenen Mindestgröße der Ohrmarke (Länge 68 mm, Breite 55 mm) der Ohrmarke sowie die Maße und Positionierung der Zeichen, Barcodes und Zwischenräume zu entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass Loch- und Dornteile annähernd gleich dimensioniert sind. Sollte die Bemaßung der angebotenen Ohrmarkenversionen nicht diesen Anforderungen der ViehVerkV entsprechen, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Werden die angebotenen Ohrmarkenversionen in einem anderen Verfahren als mittels Lasertechnik beschriftet, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Ohrmarken werden gemäß der in der Bewertungsmatrix dargestellten Beschreibung einem Trennversuch ausgesetzt. Widerstehen die Ohrmarken diesem Trennversuch nicht, sind äußerlich sichtbare Spuren der Trennung nicht vorhanden und kann die Ohrmarken mittels der Zange erneut wieder fest zusammengefügt werden, wird das Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Das Gewebeprobengefäß muss an die in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheit- und Veterinärwesen Sachsen vorhandene Spezifikationen angepasst sein. Welche Voraussetzungen dazu erforderlich sind, wird in der den Vergabeunterlagen beigefügten Wertungsmatrix unter D (Anlage III zu Teil III der Vergabeunterlagen - Leistungsbeschreibung) dargestellt. Erfüllt das Probengefäß die Voraussetzungen/Bedingungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheit- und Veterinärwesen Sachsen nicht, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Hinsichtlich der von der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen vorgegebenen Bedingungen der Laborausrüstung (s. Anlage I zu Teil III der Vergabeunterlagen – Leistungsbeschreibung) ist ein bebildeter Verfahrensablauf oder eine filmische Darstellung der Abläufe im Labor als CD oder DVD in fünffacher Ausfertigung dem Angebot beizufügen. Darin sind die Abläufe zur Öffnung der Probengefäß so darzustellen, dass sie von der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen und dem Vergabe- sowie Auftraggeber detailliert und vollständig nachvollzogen werden können. (nur für Los 2)

Die vorbenannten Zuschlagskriterien sind in weitere Unterkriterien unterteilt. Diese Unterpunkte und deren Wichtung ist der Anlage II und III des Teil III (Leistungsbeschreibung) der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

5.2 Rahmenvereinbarung

Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten entsprechend den dargestellten Zuschlagskriterien je Los erhalten den Zuschlag und sind damit für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung Vertragspartner des Auftraggebers für die ausgeschriebenen Leistungen.

Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgt die Einzelauftragsvergabe der ausgeschriebenen Leistungen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags für die Leistung zur Verfügung stehenden Vertragspartei.

Soweit durch die vorliegende Ausschreibung mehrere (siehe oben zwei je Los) Unternehmen Vertragspartei geworden sind, werden die Einzelaufträge ohne ein erneutes Vergabeverfahren, wie in Teil III (Leistungsbeschreibung) dargestellt, vergeben.

Die Abrufe zwischen den Auftragnehmern verteilen sich nach Wunsch der Tierhalter. Es besteht daher kein Anspruch für die Auftragnehmer, dass sie während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung eine bestimmte Mindestmenge an Abrufen zur Leistungsausführung erhalten. Dies kann dazu führen, dass ein in die Rahmenvereinbarung einbezogener Auftragnehmer während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung keine Abrufe erhält und damit keine vergütbare Leistung erbringen kann. Dem Auftragnehmer stehen daraus keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber zu.

Die Rahmenvereinbarung umfasst folgende Maximalmengen. Aus dieser Angabe ergibt sich kein Anspruch der Bieter bzw. Auftragnehmer auf Abruf der benannten Mengen:

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Produktversion			Maximalmenge pro Jahr
Los 1	I.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	215.000
	II.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und einem integrierten Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)	215.000
	III.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	25.000
	IV.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken mit integriertem Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	25.000
Los 2	I.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	215.000
	II.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. zwei Funktionen zur Entnahme einer Gewebeprobe (Ohrmarkenpaar)	215.000
	III.	Erst-Kennzeichnung der Kälber in beiden Ohren incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe und zusätzlichen Transponder zur elektronischen Kennzeichnung (Ohrmarkenpaar)	215.000
	IV.	Nummerierte Gewebeohrmarken - Rundlinge incl. einer Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	20.000
	V.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	25.000
	VI.	Ersatzkennzeichnung der Rinder - Einzelohrmarken mit integriertem Transponder zur elektronischen Kennzeichnung ohne Funktion zur Entnahme einer Gewebeprobe (Stück)	25.000

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken
einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von
Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Anlage 1

Übersicht der Bewertungskriterien zu Los 1

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Zuschlagskriterium		Wichtung in Prozentpunkte
A Preis		25,00
(1)	Wie hoch sind die Netto-Preise für Los 1: Ohrmarken ohne Gewebeprobe für Rinder?	10,00
	I. Ohrmarkenpaar ohne Stanze	2,50
	II. Ohrmarkenpaar ohne Stanze, mit Transponder	2,50
	III. Einzelohrmarken ohne Stanze	2,50
	IV. Einzelohrmarken ohne Stanze, mit Transponder	2,50
(2)	Wie hoch ist/sind der Netto-Preise für die Zange/n Rinder?	15,00
	a) Eine Zange ohne Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	100%
	Eine Zange mit Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	75%
	b) Eine Zange nur für Los 1	15%
	Mehrere Zangen nur für Los 1	5%
B Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke		60,00
(1)	Einhaltung der rechtlichen Vorgaben	30,00
	a) Fälschungssicherheit	10,00
	Produktversionen I.	2,50
	• Bedruckung mittels Lasertechnik	100%
	• Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1)	0%
	Produktversionen II.	2,50
	• Bedruckung mittels Lasertechnik	100%
	• Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1)	0%
	Produktversionen III.	2,50
	• Bedruckung mittels Lasertechnik	100%
	• Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1)	0%
	Produktversionen IV.	2,50
	• Bedruckung mittels Lasertechnik	100%
	• Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1)	0%
	b) Nicht-Wiederverwendbarkeit	10,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1	
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch	100%
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch nicht, deutliche Spuren	75%
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch nicht, keine sichtbaren Spuren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1)	0%
	c) Bemaßung	10,00
	Produktversionen I.	2,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen II.	2,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen III.	2,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen IV.	2,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
(2)	Schwärzung der Beschriftung	14,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1	
	• RAL-Schwarzttöne	100%
	• RAL-Farbe 7021 bis 7016	75%
	• RAL-Farbe 7026 bis 7024	50%

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



	<ul style="list-style-type: none"> • RAL-Farbe heller als RAL 7024 (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1) 	0%	
(3)	Drehbarkeit Loch-Dornenteil gegeneinander nach Einziehen Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1		8,00
	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne spürbaren Kraftaufwand • Mit leichtem Widerstand • Mit schwerem Widerstand 	100% 50% 0%	
(4)	Nietabstand Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV. von Los 1		8,00
	<ul style="list-style-type: none"> • Größer 10 mm • Genau 10 mm • Kleiner 10 mm 	100% 75% 0%	
C Konfektionierung/Umwelteigenschaften			15,00
(1)	Konfektionierung		10,00
	Produktversionen I.		2,50
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Möglichkeit der Vertauschung • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1) 	100% 50% 0%	
	Produktversionen II.		2,50
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1) 	100% 50% 0%	
	Produktversionen III.		2,50
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1) 	100% 50% 0%	
	Produktversionen IV.		2,50
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben • Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 1) 	100% 50% 0%	
(2)	Umwelteigenschaften		5,00

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken
einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von
Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Anlage 2

Übersicht der Bewertungskriterien zu Los 2

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



Zuschlagskriterium		Wichtung in Prozentpunkte
A	Preis	25,00
(1)	Wie hoch sind die Netto-Preise für Los 1: Ohrmarken ohne Gewebeprobe für Rinder?	12,00
I.	Ohrmarkenpaar mit einer Stanze	2,00
II.	Ohrmarkenpaar mit zwei Stanzen	2,00
III.	Ohrmarkenpaar mit einer Stanze und einem Transponder	2,00
IV.	Rundling mit Stanze	2,00
V.	Einzelohrmarken ohne Stanze	2,00
VI.	Einzelohrmarken ohne Stanze, mit Transponder	2,00
(2)	Wie hoch ist/sind der Netto-Preise für die Zange/n Rinder?	13,00
a)	Eine Zange ohne Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	100%
	Eine Zange mit Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	75%
b)	Zwei Zangen nur für Los 2 notwendig	15%
	Mehr als zwei Zangen nur für Los 2	5%
B	Erfüllung der Anforderungen an die Ohrmarke	20,00
(1)	Einhaltung der rechtlichen Vorgaben	10,00
a)	Fälschungssicherheit	3,50
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI.	
	• Bedruckung mittels Lasertechnik	100%
	• Bedruckung mittels alternativer Druckverfahren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2)	0%
b)	Nicht-Wiederverwendbarkeit	3,50
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI.	
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch	100%
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch nicht, deutliche Spuren	75%
	• Ohrmarken widerstehen dem Trennversuch nicht, keine sichtbaren Spuren (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2)	0%
c)	Bemaßung	3,00
	Produktversionen I.	0,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen II.	0,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen III.	0,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen IV.	0,50
	Durchmesser 27-30 mm	100%
	Abweichung von vorgegebenem Durchmesser	0%
	Produktversionen V.	0,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
	Produktversionen VI.	0,50
	• Lochteil 75-80 mm	100%
	• Lochteil 74-72 mm	50%
	• Lochteil 71-68 mm	25%
(2)	Schwärzung der Beschriftung	4,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI.	
	• RAL-Schwarztöne	100%
	• RAL-Farbe 7021 bis 7016	75%
	• RAL-Farbe 7026 bis 7024	50%
	• RAL-Farbe heller als RAL 7024 (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2)	0%

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
Vergabenummer: 50072/24



(3)	Drehbarkeit Loch-Dornenteil gegeneinander nach Einziehen		3,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI.		
	• Ohne spürbaren Kraftaufwand	100%	
	• Mit leichtem Widerstand	50%	
	• Mit schwerem Widerstand	0%	
(4)	Nietabstand		3,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. / V. und VI.		
	• Größer 10 mm	100%	
	• Genau 10 mm	75%	
	• Kleiner 10 mm	0%	
C	Erfüllung der Anforderungen an das Gewebeentnahmesystem		35,00
(1)	Handhabung bzw. Umgang im Betrieb		10,00
a)	Sicherheit der Probenzuordnung		5,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Widerstand gegen Manipulationsversuche in sehr hohem Maß	100%	
	• Widerstand gegen Manipulationsversuche nicht in sehr hohem Maß	0%	
b)	Intuitiv richtige Nutzung und Konfektionierung der Ohrmarken		2,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Intuitiv möglich	100%	
	• Bedingt leichte Konzentration möglich	25%	
	• Bedingt hohe Konzentration möglich	0%	
c)	Handhabbarkeit der Zange		1,50
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Leicht und ohne großen Aufwand	100%	
	• Leicht und mit geringem Aufwand	25%	
	• Erschwert und mit erhöhtem Aufwand	0%	
d)	Systeme/Zangen zum Einziehen aller Ohrmarkenausführungen		1,50
	• Eine Zange ohne Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	100%	
	• Eine Zange mit Umbaumaßnahmen Los 1 und Los 2	40%	
	• Zwei Zangen Los 2 notwendig	20%	
	• Mehr als zwei Zangen Los 2	0%	
(2)	Visuelle Überprüfung der Probenahme		10,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Leicht möglich	100%	
	• Schlecht möglich	25%	
	• Nicht möglich	0%	
(3)	Beschriftung des Probengefäßes		6,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Lesen leicht möglich	100%	
	• Lesen schlecht möglich	50%	
	• Lesen nicht möglich (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2)	0%	
(4)	Konservierung der Probe		2,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• System vorhanden	100%	
	• System nicht vorhanden	0%	
(5)	Quote der erfolgreichen Probenentnahme		7,00
D	Erfüllung der Anforderungen an die Laborausrüstung		10,00
	Anforderungen an die Laborausrüstung		10,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. / III. und IV.		
	• Vollumfängliche Erfüllung der geforderten Voraussetzungen	100%	
	• Nichterfüllung der geforderten Voraussetzungen (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2)	0%	
E	Konfektionierung/Umwelteigenschaften		10,00
(1)	Konfektionierung		6,00
	Mittelwert für die Produktversionen I. / II. und III.		2,00
	Keine Möglichkeit der Vertauschung	100%	
	Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben	50%	

Teil I – Bewerbungsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Bereitstellung und Lieferung von Ohrmarken einschließlich Ohrmarkenzangen zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern im Freistaat Sachsen
 Vergabenummer: 50072/24



	Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2	0%	
	Produktversionen IV.		2,00
	Keine Möglichkeit der Vertauschung	100%	
	Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben	50%	
	Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2	0%	
	Produktversionen V.		1,00
	Keine Möglichkeit der Vertauschung	100%	
	Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben	50%	
	Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2	0%	
	Produktversionen VI.		1,00
	Keine Möglichkeit der Vertauschung	100%	
	Möglichkeit der Vertauschung gering gegeben	50%	
	Möglichkeit der Vertauschung gegeben (Ausschlusskriterium für gesamtes Angebot Los 2	0%	
(2)	Umwelteigenschaften		4,00